



RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Ergeht an das

- Präsidium des Nationalrats  
per E-mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz  
per E-mail: [cpc@sozialministerium.at](mailto:cpc@sozialministerium.at)

S 3/20-4, RNOR 42/19-3  
BA/DR  
Seite 1/2

Wien, 22. Jänner 2020

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbraucherbehörden-  
Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das  
Wettbewerbsgesetz geändert werden - Begutachtung**

• **Gemeinsame Stellungnahme der Telekom-Control-Kommission und der RTR-  
GmbH (Fachbereich Telekommunikation und Post)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom-Control-Kommission und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Fachbereich Telekommunikation und Post, danken für die Übermittlung des im Betreff genannten Begutachtungsentwurfs und erlauben sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Entwurf soll der nationalen Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 2006/2004 (VBKVO, CPC-VO) dienen. Zur effektiven Abstellung von Verstößen nach der VBKVO im digitalen Umfeld sieht Art 9 Abs 4 lit g VBKVO Zugangsbeschränkungen zu einer Online-Schnittstelle, das Entfernen von Inhalten von einer Online-Schnittstelle, die Anzeige eines Warnhinweises an Verbraucher beim Zugriff auf eine solche sowie die Entfernung von Domänenamen vor. Zur Anordnung dieser Maßnahmen, die von Anbietern von Internetzugangsdiensten, Hosting-Diensten gemäß § 16 des E-Commerce-Gesetzes, Diensten der Zwischenspeicherung (Caching), Suchmaschinen bzw Registrierungsstellen für Domänenamen zu ergreifen sein werden, wird die Telekom-Control-Kommission vorgesehen.

Die Regulierungsbehörden begrüßen den umsichtigen Umgang des Gesetzgebers mit

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien  
UID-Nr.: ATU43773001



der komplexen Thematik im Hinblick auf Beschränkungen von bzw zu Onlineinhalten, die von Diensteanbietern im Sinne des E-Commerce-Gesetzes vorzunehmen sein werden. Die umfassende Berücksichtigung der Rechtslage der Anbieter von Internetzugangsdiensten, die durch das Spannungsverhältnis zwischen den Bestimmungen der VO (EU) 2015/2120 (Telekom-Single-Market-VO) und jenen der VBKVO gekennzeichnet ist, muss an dieser Stelle ausdrücklich hervorgehoben werden. Sowohl der Grundsatz der Netzneutralität als auch der Schutz der Verbraucher wurden in sorgsamer Weise in ein Verfahren eingebettet, das den grundrechtlichen Anforderungen vollumfänglich entspricht. Die Klarstellung, dass Beschränkungen von/zu Onlineinhalten erst nach Überprüfung und Anordnung durch eine Behörde möglich sein sollen, sorgt für die notwendige Rechtssicherheit bei Anbietern von Internetzugangsdiensten und schützt das Recht der Endnutzer auf ein freies und offenes Internet.

Mit freundlichen Grüßen

RTR-GmbH  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH

Telekom-Control-Kommission

Dr. Klaus M. Steinmaurer  
Geschäftsführer FB  
Telekommunikation & Post

Mag. Nikolaus Schaller  
Der Vorsitzende



Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
Datum/Zeit-UTC	22.01.2020 16:15:51
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744809
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur">https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.